

Gemeinde Pleidelsheim

Bebauungsplan "Bauhof"

Anlage 2.1

Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biologin

Jessica Bach, M. Sc. Geoökologie

Projektnummer: 21.017

Stand: 15.04.2021

INHALT	SEITE
1 Einleitung	1
1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung	5
2.1.1.1 Schutzgut Boden	5
2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.1.1.2.1 Artenschutz	10
2.1.1.2.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	11
2.1.1.3 Schutzgut Wasser	12
2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima	13
2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	13
2.1.1.6 Schutzgut Fläche	14
2.1.2 Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	15
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	15
2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	16
2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	16
2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	16
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	16
2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	16
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	16
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	16
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	17
3 Zusätzliche Angaben	17
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der	

	Zusammenstellung der Angaben	17
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	18
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
A	Anhang.....	19

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Pleidelsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Bauhof“. Neben der Errichtung eines zeitgemäßen Neubaus für den gemeindeeigenen Bauhof, ist die Verlegung des Bauhofstandorts geplant. Der bisherige Standort an der Marbacher Straße ist an drei Seiten von Wohngebieten umgeben und eignet sich aufgrund der Lage besser für eine Nachverdichtung an zentraler Stelle des Ortskerns. Außerdem können im bisherigen Recyclinghof aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet keine weiteren Anlagen sinnvoll eingerichtet werden.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Gebiets für Gemeinbedarf sind die Folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt: Baufläche für Gemeinbedarf (Bauhof) mit einer GRZ von 1. Zulässig sind bauliche und sonstige Anlagen für die Zwecke des gemeindlichen Bauhofes und der Rotkreuzstation. Andere Anlagen für gemeindliche Zwecke (z.B. provisorische Gebäude für das Kinderpflegenest) können ebenfalls zugelassen werden. Die Oberkante baulicher Anlagen darf 209,0 müNN nicht überschreiten. Ausnahmen sind für einzelne technisch bedingte Anlagen (Salzsilo, Antennen etc.) zulässig.	
Standort	Ackerfläche am östlichen Orstrand von Pleidelsheim. Die Erschließung erfolgt über die Ludwig-Hofer-Straße.	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 3.595 m ²
	Fläche für Gemeinbedarf	ca. 3.468 m ²
	Verkehrsfläche	ca. 127 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.</p>
<p>BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)</p> <p>und</p> <p>TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</p>	<p>Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt.</p> <p>Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung ist der Schallschutz durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Die Abfallentsorgung im Plangebiet erfolgt wie im Gemeindegebiet üblich über den Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH.</p>
<p>BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</p>	<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>Es wurden im Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung festgesetzt. Zum Ausgleich des festgestellten Defizits werden entsprechende externe Maßnahmen definiert.</p>

<p>WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit</p> <p>WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg</p>	<p>Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>275 m nördlich verläuft der Riedbach. Dieser wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes. Das Plangebiet liegt aber im Wassereinzugsbereich der Pleidelsheimer Trinkwasserfassung „TB Hälde“.</p> <p>Die ortsnahe Einleitung von Regenwasser in die bestehende Kanalisation in Oberflächengewässer ist im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
<p>Regionalplan Region Stuttgart (2009) Verband Region Stuttgart</p>	<p>Im Regionalplan der Region Stuttgart sind der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans als sogenannte „Weißflächen“ ausgewiesen und unterliegen somit der kommunalen Planungshoheit. Südlich und Östlich sowie teilweise nördlich grenzen Gebiete für Landwirtschaft an. Nördlich grenzen außerdem weitere „Weißflächen“ an. Westlich befinden sich Siedlungsflächen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen.</p>
<p>FNP VVG Freiberg a.N.-Pleidelsheim 2005 - 2020 Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a.N./ Pleidelsheim</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als bestehende Gemeinbedarfsfläche/ Fläche für Sportanlagen dargestellt.</p>

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt gegeben.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“ „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen. Das Plangebiet liegt im Bereich der bodenkundlichen Einheit der Pseudovergleyten Parabraunerde aus z. T. lösslehmhaltigen Fließerdern über Schwemmsediment oder Terrassenschotter (f 32)¹.

Die Schätzwerte der Bodenfunktionen ergeben sich wie folgt:

Pseudovergleyte Parabraunerde (f 32):

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,5 (mittel bis hoch)

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 2,0 (mittel)

Filter und Puffer für Schadstoffe = 3 (hoch)

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2,5 (mittel bis hoch)

Abb. 1 zeigt die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bodenkundlichen Einheiten. Insgesamt handelt es sich im Plangebiet um einen Bodenkörper mit mittlerer bis hoher Bedeutung.

¹ LGRB (2020): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten

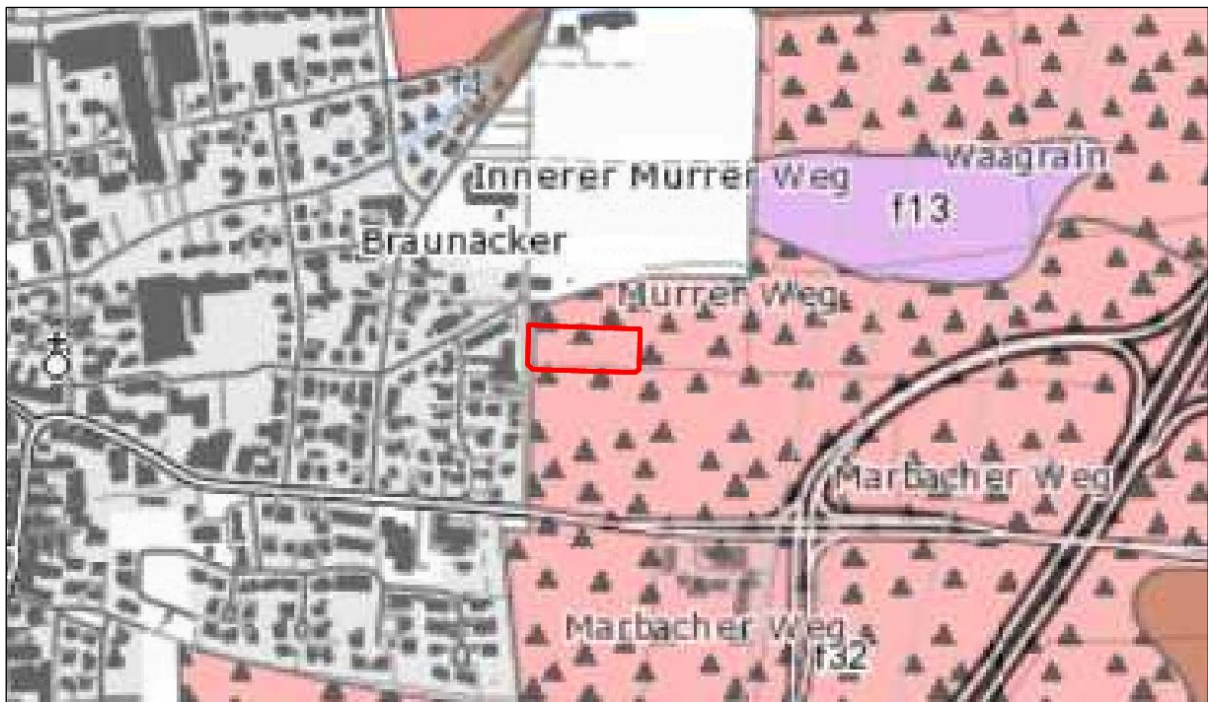


Abb. 1: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), f 32: Pseudovergleyte Parabraunerde aus z. T. lösslehmhaltigen Fließerden über Schwemmsediment oder Terrassenschotter
 Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Die natürlich gelagerten Böden finden sich auf den Ackerflächen. Ihre Bedeutung wird auch in der digitalen Flurbilanz deutlich (siehe Anhang A.1). Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden (Ackerzahl/Grünlandzahl ≥ 60 , Hangneigung $\leq 12\%$). Die Erosionsgefährdung durch Wasser wird im Plangebiet als sehr gering eingestuft². Die Erosionsvulnerabilität durch Wind ist nicht gegeben. Auf den Nachbarflächen ist die Gefährdung durch Wind- und Wassererosion gering. Einflussgrößen für die Erosionsanfälligkeit eines Bodens bestimmen generell Parameter wie die Bodenart, der Humusgehalt, der Grad der Vegetationsbedeckung, Hanglänge und -neigung, sowie die Nutzungsart.

Durch den Eingriff werden mittlere bis hochwertige Böden in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad steigt von ca. 2,6 % auf 100 %. Dies entspricht einer Neuversiegelung von 3.503 m². Der Eingriff in das Schutzgut Boden geschieht großflächig durch Bodenversiegelung. Bei Zugrundelegung der festgesetzten maximalen Grundflächenzahl von GRZ = 1 ergibt sich inklusive der Verkehrsfläche eine überbaute Fläche von ca. 3.595 m². Durch die geplante Bebauung

² Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Bodenerosion: Mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG, Stand 11.11.2020

mit gehen die Bodenfunktionen der anstehenden Parabraunerden vollständig verloren, so dass die Wertstufe der Böden mit 0 bewertet werden. Für den Schotterparkplatz im Bestand werden aufgrund des Schottereinbaus und der starken Verdichtung keine Bodenfunktionen angenommen, weshalb er dementsprechend mit der Wertstufe 0 bewertet wird. Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“ wird auf 1.261 m² eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von min. 15 cm festgesetzt. Die Dachbegrünung erfüllt in geringem Umfang Bodenfunktionen.

Da der Bebauungsplan „Braunäcker Sportanlagen“ nie rechtsverbindlich wurde, erfolgt die Bewertung des Bodens über den aktuellen Bestand der Flächen. Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tab. 3 bis 5 dargestellt.

Tab. 3: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ Herabstufung des Schotterparkplatzes aufgrund von Schottereinbau und starken Verdichtungen

Bodenkundliche Einheit	Nutzung im Bestand	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
f32	Gebäude, Schotterparkplatz ¹	92	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Wiesenfläche, Acker	3.503	2,50	2,00	3,00	2,50	4	35.030
Summe		3.595						35.030

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

Bodenkundliche Einheit	Nutzung in der Planung	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
f32	Bebaubarer Flächenanteil nach GRZ	2.207	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Verkehrsfläche	127	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Dachbegrünung mit min. 15 cm Substratmächtigkeit	1.261	0,75	0,75	0,75	0,75	4	3.783
Summe		3.595						3.783

Tab. 5: Ökobilanz des Schutzguts Boden

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-35.030
Planung	3.783
Bilanz nach der Planung	-31.247

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust von 32.480 Ökopunkten**. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Pleidelsheim, in direktem Anschluss an ein bestehendes Wohnbaugebiet im Osten. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des landesweiten Biotopverbunds.

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der vor Ort kartierte Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt. Die kartierten Biotoptypen im Bestand und Planung sind in Anhang A.2 dargestellt.

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus Ackerfläche. Im Norden und Westen schließen an den Acker kleinflächige artenarme Wiesenflächen an. Die westliche Fläche ist durch mehrere Störstellen geprägt. Auf der nördlichen Wiese wachsen einige kleine Ziersträucher. Im Nordwesten befinden sich Container und ein Schotterparkplatz. Im Westen und Süden ist das Gebiet von Straßen begrenzt. Im Norden liegen die Anlagen des Tennisclubs Pleidelsheim und ein schmales Gebüsch, während sich im Osten weitere Äcker befinden.

Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es durch die Erschließung des neuen Bauhofs zur großflächigen Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Gehölze im Nordosten werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Die nachfolgenden Tab. 6 und 7 zeigen die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung.

Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Herabstufung durch Störbereiche

Biotoptyp - Bestand		Grund- wert	Bewertung [Faktor]	Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung				[Stk]	[m ²]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte ¹	13	0,8	10		441	4.410
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	1	4		3.062	12.248
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		60	60
60.23	Weg mit wassergebundener Decke, Schotter	2	1	2		32	64
Summe					0	3.595	16.782

Tab. 7: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planungsunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Bebaubarer Flächenanteil nach GRZ

² Verkehrsfläche

³ externe Dachbegrünung mit min. 15 cm Substratmächtigkeit

Biotoptyp - Planung		Grund- wert	Bewertung [Faktor]	Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung				[Stk]	[m ²]	
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche ¹	1	1	1		2.207	2.207
60.21	Völlig versiegelte Straße ²	1	1	1		127	127
60.55	Bewachsenes Dach ³	4	1	4		1.261	5.044
Summe					0	3.595	7.378

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet ein Verlust von **9.404 ÖP** (Tab. 8).

Tab. 8: Ökobilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-16.782
Planung	7.378
Bilanz nach der Planung	-9.404

Tab. 9: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-31.247
Bilanz Pflanzen und Tiere	-9.404
Bilanz nach der Planung	-40.651

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Verlust von 40.651 ÖP** (vgl. Tab. 9). Das entstandene Defizit soll über Maßnahmen der Flächenagentur ausgeglichen werden, denn aus den vergangenen Bauleitplanverfahren ist bereits bekannt, dass auf der Gemarkung in Pleidelsheim und in den Nachbargemeinden kein ausreichender Ausgleich erbracht werden kann.

2.1.1.2.1 Artenschutz

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Planung wurde am 18.11.2020 eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung des Geländes durchgeführt³. In ihr wurde auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel

Für freibrütende Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Zilpzalp), die ihre Nester häufig auch in niederwüchsigen Gehölzen anlegen, stellt die Hecke bei der Tennisanlage nördlich des Plangebiets keine sicheres und daher nicht nutzbares Bruthabitat dar, da die Störungen durch den Spielbetrieb in direkter Nachbarschaft eine zu große Störung und Beängstigung darstellen. Nester der frei astbrütenden Vogelarten werden nur über eine Brutsaison hinweg genutzt und alljährlich neu gebaut, daher gelten diese Nester nicht als Fortpflanzungsstätte i.S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, welches z.B. auf Baumhöhlen und Horste abzielt. Durch das Vorhaben können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden, da die angrenzende Hecke keine einjährig genutzten Nester enthält und aufgrund der Störungen durch den Spielbetrieb nicht als Bruthabitat genutzt wird.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Quartiere von Fledermäusen, nur eine Nutzung als Teil weitläufiger Nahrungshabitate ist möglich. Diese Funktion würde durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen

³ Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung (2020), Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung zur geplanten Neuanlage Bauhof

§ 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Reptilien

Das Plangebiet (Flst.-Nr. 524) ist aufgrund der dichten, vollständig den Boden beschattenden und feuchtigkeitspeichernden Sukzessionsvegetation im westlichen Randbereich für Reptilienarten nicht als Habitat geeignet. Die Hecke zwischen dem nördlichen Plangebiet und der Tennisanlage einschließlich des begleitenden schmalen Grünstreifens verfügt über keinerlei reptilienrelevante Habitatelemente (alte verlassene Wühlmausgänge als Versteck, feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage usw.), die eine Nutzung als Lebensraum ermöglichen würden. Das weitere Untersuchungsgebiet ist teilweise unter den genannten strukturellen Aspekten ebenfalls nicht als Habitat von Reptilien geeignet, oder aber die potenziell besiedelten Bereiche liegen zu abseitig vom Plangebiet. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Käfer

Im UG fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Schmetterlinge

Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. *Epilobium hirsutum*), für die Raupen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) stehen keine „nichtsauen“ Ampferarten wie Stumpfbältrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) zur Verfügung. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Insgesamt werden durch die Planung im Hinblick auf die untersuchten Tiergruppen keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Für detaillierte Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf das Gutachten des Büro AWL verwiesen⁴.

2.1.1.2.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

⁴ Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung (2020), Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung zur geplanten Neuanlage Bauhof

- Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§§ 39 (5) Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 44 (1) bis (3) BNatSchG).
- Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten (§ 21 (3) NatSchG). Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Durch den Abriss alter Gebäude oder deren nachträglichen Wärmedämmung gehen immer mehr wertvolle Habitatstrukturen (Höhlen, Balken und Nischen) u.a. für Vögel, Insekten und Fledermäuse verloren. Somit empfiehlt es sich aus Sicht des Artenschutzes, dass verschiedene Nist- und Fledermauskästen an das künftige Gebäude angebracht bzw. mit entsprechend vorgefertigten Bauteilen (z.B. Fledermaus Einbaustein) in die Gebäudestruktur integriert werden.
- Bei zusammenhängenden Glasflächen von mehr als 2 m² muss reflexionsarmes Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden, das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung aufweist (sog. Vogelschutzglas).
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser wird über das bestehende Kanalsystem abgeleitet.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit der „Verwitterungs- und Umlagerungsbildung“. Die Einheit ist je nach lithologischer Ausbildung ein Porengrundwasserleiter mit meist geringer Durchlässigkeit und Ergiebigkeit oder Deckschicht mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit und meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit. Die Grundwasserneubildung im Plangebiet liegt mit 150 – 200 mm/a im mittleren Bereich. Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutzgebiet, aber im Wassereinzugsbereich der Pleidelsheimer Trinkwasserfassung „TB Hälde“. Unter gering mächtigen Überdeckungen stehen Talablagerungen und Verwitterungsschichten des Unterkeupers über dem folgenden Muschelkalk an. Mit Grundwasser ist bereits ab etwa 3-4 m unter Gelände zu rechnen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu großflächigen Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotential der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft

reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe führt die Überplanung der seither unversiegelten Flächen zu einer (geringfügigen) Verminderung der örtlichen Grundwasserneubildung.

Die Beeinträchtigung des Schutzgut Wasser kann damit als gering bewertet werden.

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet kann aufgrund der großen unbebauten Flächen auch im direkten Umfeld als Freiland-Klimatop bewertet werden. Diese zeichnen sich durch einen ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus. Damit ist eine starke Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Das Plangebiet liegt außerdem in einem Kaltluftsammlgebiet und einem bodenversionsgefährdeten Gebiet.

Der Geltungsbereich liegt in einem Kaltluftvolumenstrom mit einer Volumenstromdichte zwischen 30 und 120 m³/(m*s), mit einer Fließrichtung von Osten nach Westen. Aufgrund der geringen Fläche und der maximalen Höhe des geplanten Gebäudes, spielt die Erhöhung des Versiegelungsgrads im Plangebiet eine untergeordnete für das Siedlungsklima von Pleidelsheim. Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist eine Versorgung der Siedlungsflächen mit Frischluft durch die östlich angrenzenden Grünland- und Ackerflächen weiterhin gegeben.

Eine erhebliche Immissionsvorbelastung für die menschliche Gesundheit besteht südlich und östlich des Plangebiets durch die Bundesautobahn 81 und deren Zubringer. Aus den Daten der LUBW des landesweiten Luftschadstoff-Emissionskatasters wurde für das Jahr 2020 eine mittlere Feinstaubbelastung von 17,96 µg/m³, eine mittlere NO₂-Belastung von 17,78 µg/m³ und eine mittlere Ozonbelastung von 43,36 µg/m³ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar, die durch die Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht negativ beeinflusst werden.

Durch Umsetzung der Planung sind Auswirkungen im mikroklimatischen Bereich zu erwarten, z. B. durch die Abgabe von Luftbeimengungen mit Folgen für den Strahlungshaushalt, vermehrte sommerliche Wärmebelastung durch die verminderte nächtliche Abkühlung, externe Energiezufuhr und die verringerte Verdunstung sowie Entstehung von Wärmeinseln durch den veränderten Wärmeumsatz.

Insgesamt ist somit von einer geringen Auswirkung auf das Siedlungsklima von Pleidelsheim auszugehen, auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch Ackerflächen mit randlicher Ruderalvegetation charakterisiert. Durch die Im Norden und Westen angrenzende Bebauung kann das Landschaftsbild als gering bewertet werden. Durch Umsetzung der Planung kommt zu einer geringfügigen, dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen durch die zusätzliche Bebauung.

Aufgrund der Nähe zur Autobahn und der hohen Lärmbelastung von über 60 -65 db(A) innerhalb des Plangebiets (Abb. 1) ist der Fläche keine Erholungseignung zuzusprechen. Der Umgebungslärm liegt bereits jetzt innerhalb der festgelegten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete (65 db(A) tags, 50 db(A) nachts). Um unzumutbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden und zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung ist der Schallschutz durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

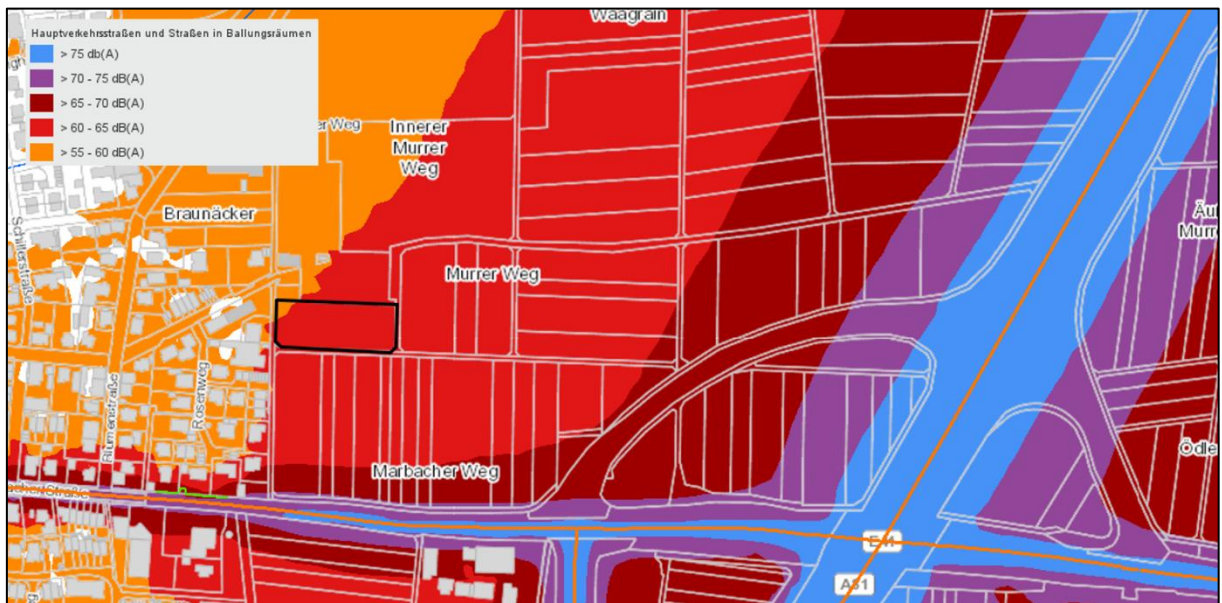


Abb. 1: Straßenlärm im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (schwarze Umrandung), ohne Maßstab, Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2.1.1.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden hochwertige landwirtschaftliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Diese liegen laut digitaler Flurbilanz in der Vorrangflur I (vgl. Anhang A.1). Forstwirtschaftliche Flächen werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Insgesamt werden ca. 3.503 m² Fläche neu versiegelt. Dadurch kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als gering bis mittel bewertet werden.

Sämtliche für das Plangebiet vorgesehene Nutzungen leiten sich aus einem konkret vorhandenen Bedarf ab. In diesem Zuge soll der Bauhofstandort verlegt werden. Der bisherige Standort des Bauhofs an der Marbacher Straße ist an drei Seiten von Wohngebieten umgeben und eignet sich aufgrund der Lage besser für eine Nachverdichtung an zentraler Stelle des Ortskerns. Außerdem können im bisherigen Recyclinghof aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet keine weiteren Anlagen sinnvoll eingerichtet werden. Am derzeit vorgesehenen Standort südlich der Sportanlagen und östlich des ehemaligen Museums sind die Straßenschlüsse und Kanal und Wasser bereits vorhanden. Außerdem können die derzeit für die Kinderbetreuung genutzten provisorischen Container für die Übergangszeit mitgenutzt werden.

Nach Abwägung aller Belange verbleibt letztlich nur die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, wenn man den neuen Bauhof in dieser Form ermöglichen will. Bei der Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Sowohl bei der Erschließung des Gebiets als auch der eigentlichen Bebauung ist das Baufeld auf ein Minimum zu begrenzen, um unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

2.1.2 Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG aufgezeigt (Tab. 10). Wie bereits im Vorfeld dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Tab. 10: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Infolge der geplanten Eingriffe sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets liegen keine Hinweise vor.

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Schallschutz wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Die Abfallentsorgung im Plangebiet erfolgt wie im Gemeindegebiet üblich über den Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH. Niederschlagswasser wird über das bestehende Kanalsystem abgeleitet.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Solaranlagen sind möglich, werden empfohlen und sind von der Gemeinde erwünscht.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet ist als „Weißfläche“ dargestellt und unterliegen somit der kommunalen Planungshoheit.

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Dem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen steht die Schaffung und Bereitstellung eines neuen Geländes für den gemeindeeigenen Bauhof gegenüber. Durch die Bebauung werden die Grundwasserneubildung, die Kalt- und Frischluftproduktion, das Landschaftsbild und die Erholungseignung nur geringfügig beeinträchtigt. Die Eingriffe in die Bodenfunktionen sowie in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch Maßnahmen im Plangebiet minimiert und über externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung geht die landwirtschaftlich nutzbare Fläche dauerhaft verloren. Die bisherigen Strukturen im Gebiet ändern sich somit grundlegend. Einerseits entstehen zusätzliche Belastungen durch die geplante Bebauung und Versiegelung. Andererseits besteht die

Möglichkeit der Bereitstellung eines neuen Standorts für den gemeindeeigenen Bauhof an einer sinnvollen Stelle am Ortsrand von Pleidelsheim.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens werden keine Flächen versiegelt und es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der Flächenbedarf für den Bauhof müsste an andere Stelle befriedigt werden. Im räumlichen Zusammenhang wäre dies derzeit nicht möglich.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Auf die entsprechenden Teile der Begründung wird verwiesen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab. 11: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	<p>Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25 000, Blatt 7021 Marbach a. N. (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000)</p> <p>Regionalplan Region Stuttgart Verband Region Stuttgart</p> <p>FNP VVG Freiberg a.N.-Pleidelsheim 2005 - 2020 Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a.N./ Pleidelsheim</p> <p>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p>Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p>Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-</p>
ökologische Übersichtbegehungen	<p>Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung 2020</p> <p>Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter roosplan 2021</p>

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Es ist kein Monitoring erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Pleidelsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Bauhof“. Neben der Errichtung eines zeitgemäßen Neubaus für den gemeindeeigenen Bauhof, ist die Verlegung des Bauhofstandorts geplant. Der bisherige Standort an der Marbacher Straße ist an drei Seiten von Wohngebieten umgeben und eignet sich aufgrund der Lage besser für eine Nachverdichtung an zentraler Stelle des Ortskerns. Außerdem können im bisherigen Recyclinghof aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet keine weiteren Anlagen sinnvoll eingerichtet werden.

Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher ca. 2,6 % auf 100 % und dem damit verbundenen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die Erschließung erfolgt über die Ludwig-Hofer-Straße.

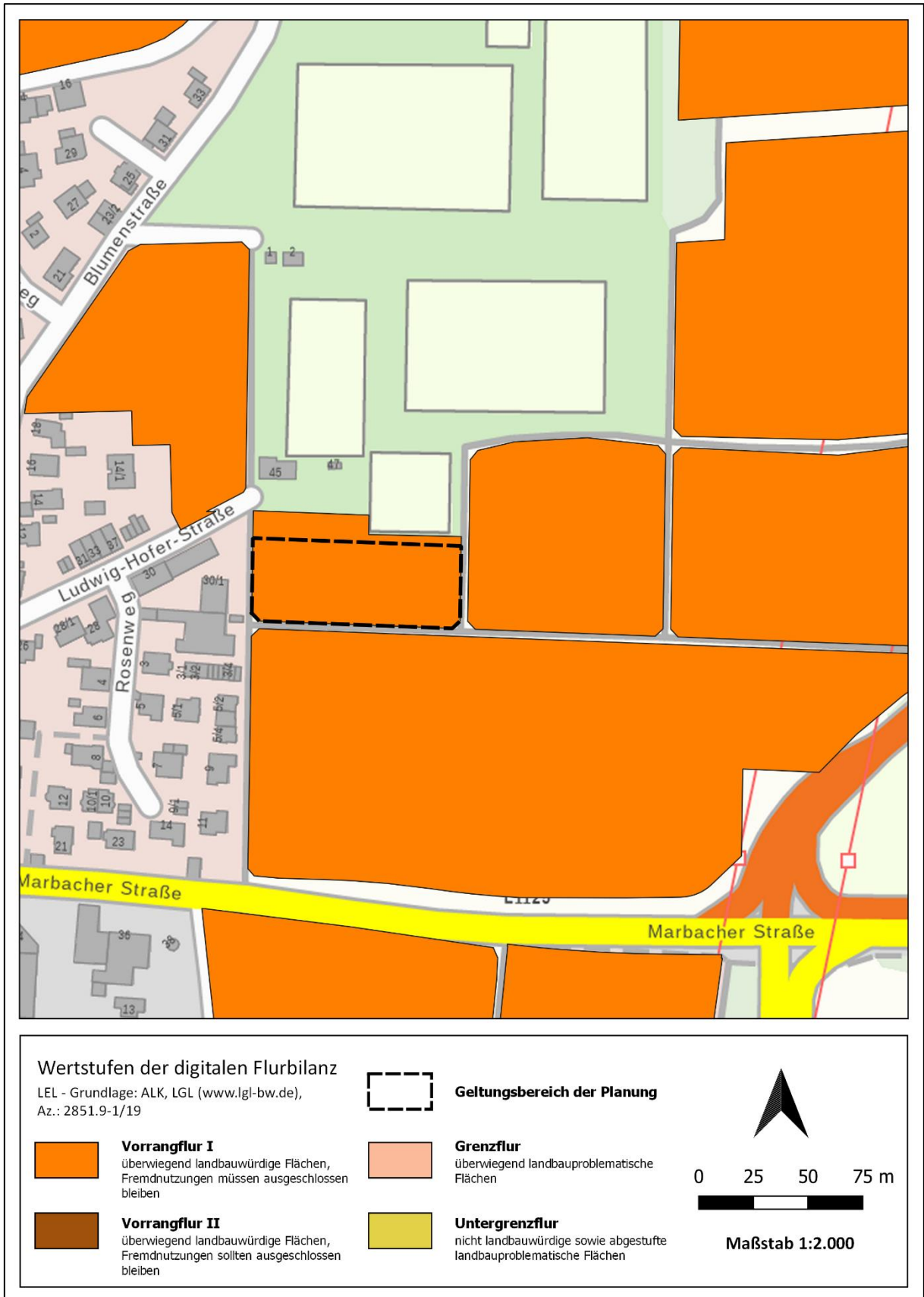
Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte auf dem Gelände das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Arten ausgeschlossen werden. Insgesamt werden durch die Planung im Hinblick auf die untersuchten Tiergruppen keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Defizit von 40.651 Ökopunkten auf. Dieses Defizit soll über externe Maßnahmen der Flächenagentur Baden-Württemberg kompensiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können.

A Anhang

A.1 Digitale Flurbilanz



Wertstufen der digitalen Flurbilanz

LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de),
Az.: 2851.9-1/19



Geltungsbereich der Planung



Vorrangflur I
überwiegend landbauwürdige Flächen,
Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen
bleiben



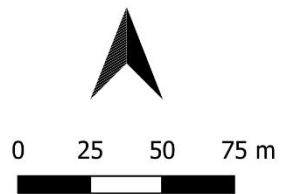
Grenzflur
überwiegend landbauproblematische
Flächen



Vorrangflur II
überwiegend landbauwürdige Flächen,
Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen
bleiben



Untergrenzflur
nicht landbauwürdige sowie abgestufte
landbauproblematische Flächen



Maßstab 1:2.000

A.2 Biototypen Bestand

